

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-09-17.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.09.2019 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 1. Stare-Verordnung 2019

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 2. Aktualisierung des Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrages „rent your technology“

*Nutzungs-, Wartungs- und Dienstleistungsvertrag – Aktualisierung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 3. Verkauf eines Grundstückes in den Pfarrgründen – Kaufvertrag

*Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 4. Abtretung eines Teilgrundstückes an das öffentliche Gut – Abtretungsvertrag

*Abtretungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 5. Vermögensbewertung der Gemeinde – Beschlussfassung

*Das Vermögen der Marktgemeinde St. Margarethen für das Finanzjahr 2019, welches nach den Richtlinien gemäß VRV 2015 und Erlass der Bgld. Landesregierung erfasst und bewertet wurde, wird mit einem aktuellen Buchwert von EUR 21.410.086,-- beschlossen.*

*Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Vermögensbewertung, da noch Daten nacherfasst und bereits erfasste Daten evaluiert werden müssen.*

## 6. Sportverein – Ansuchen um Sonderförderung der Flutlichtsanierung

*Dem SV Waha fix&fertig St. Margarethen wird eine Sonderförderung zur Flutlichtsanierung in Höhe von EUR 7.000,-- gewährt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten von je EUR 250,00, beginnend mit September 2019.*

## 7. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

*Die freiwerdende Wohnung Nr. 8 im Zollwohnhaus wird an Herrn Roman Sackharevich vergeben.  
Die Hausverwaltung wird mit der Errichtung eines Mietvertrages beauftragt.*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 30.09.2019

Abgenommen am: 15.10.2019